



Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Erding zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2;

Weitergehende Anordnung zur Aufhebung der Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung für enge Kontaktpersonen, zur FFP2-Maskenpflicht sowie zur verpflichtenden Einführung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen aufgrund des hohen Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 IfSG, Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Abänderung von Ziff. 6.1.1 und Ziff. 6.1.2 der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen und für die dort genannten Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung nach sieben Tagen. Die Quarantänedauer wird generell auf 10 Tage mit Abschlusstestung in Form eines Nukleinsäuretests oder Antigentests festgesetzt. Das Ende der Quarantäne wird wirksam mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landratsamtes Erding.
2. In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 sowie § 13 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt. Für Beschäftigte während der Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
3. In Abweichung zu § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV ist der Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie, soweit Tanz oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird, nur Besuchern gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (2 G).



Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen. Die Regelungen nach § 3 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.

Begründung:

Der maßgebliche Inzidenzwert des Landkreises Erding liegt für die vergangenen Tage durchgehend bei über 300. Der landes- und bundesweite Durchschnitt wird seit Wochen deutlich überschritten. In direkter Folge dessen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der stationären Behandlungsfälle mit der Folge einer Belastung des Gesundheitswesens schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen von Patienten durchgeführt werden.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich und ein schnelles Einschreiten dringend geboten. Insbesondere ungeimpfte Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können in Folge einer Corona-Erkrankung sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell nahezu stagnierende Impfkampagne – keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Auch arbeiten die Kliniken – insbesondere im Landkreis Erding – aktuell an der Belastungsgrenze. Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Die aktuelle Situation erfordert einen dringenden Handlungsbedarf.

Die Auswahl der in dieser Allgemeinverfügung verfügbaren Schutzmaßnahmen erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems. Die Anordnungen stellen dahingehend geeignete und erforderliche Maßnahmen dar. Mildere Mittel zur Begegnung des aktuellen Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich.



Ausgabe 65
Mittwoch 03.11.2021

Nähere Begründung zu Ziffer 1.:

Es hat sich gezeigt, dass eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten bei einer Freitestung von engen Kontaktpersonen bzw. Hausstandsmitgliedern bereits an Tag 5 häufig nicht gelingt. Das von Gesundheitsämtern häufig beschriebene Auftreten von Infektionen an Tag 6 oder später erklärt sich mit der Inkubationszeit von SARS-CoV-2 von bis zu 14 Tagen. Angesichts der hohen Dynamik des Infektionsgeschehens im Landkreis Erding ist eine Freitestung bereits nach 7 Tagen nicht ausreichend um eine sichere Unterbrechung der Infektionskette zu gewährleisten. Der Landkreis Erding legt daher die Mindestdauer der Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder auf 10 Tage fest.

Nähere Begründung zu Ziffern 2 und 3:

Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 6 bzw. 13 IfSG kommt als notwendige Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung von Covid -19 insbesondere auch die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung oder der Gastronomie zuzurechnen sind, in Betracht. Zudem kann auch eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) verfügt werden (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG).

Eine Verschärfung der Maskenpflicht hat im Vergleich zu anderen Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen oder Betriebsschließungen eine nur vergleichsweise geringe Eingriffsintensität. Eine bloße Empfehlung ist ferner nicht gleich erfolgsversprechend. Weiterhin wurden in dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen für Bevölkerungsgruppen, für die die FFP2-Maskenpflicht eine erheblichere Belastung darstellen könnten, aufgenommen.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs zu Diskotheken, Clubs, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und Nähe zu anderen Menschen, beispielsweise beim Tanzen, und der häufigen Alkoholisierung, die erfahrungsgemäß zu einem sorgloseren Umgang mit Hygieneregeln führt, so dass im Vergleich zu anderen Betrieben eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden muss, um Hotspots zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

II.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 04.11.2021, 0:00 Uhr in Kraft und gelten soweit fort, bis gleichwertige oder restriktivere Maßnahmen auf Landes- oder Bundesebene in Kraft treten, spätestens jedoch bis einschließlich 24.11.2021.



Ausgabe 65
Mittwoch 03.11.2021

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt vorerst bis spätestens zum 24.11.2021 (außer Kraft treten der 14. BayIfSMV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 03.11.2021

gez.
Nadia Fusarri
Oberverwaltungsrätin